



Satzung über abweichende Maße der Abstandflächentiefe

gem. Art. 81 Abs 1 Nr. 6 lit. a BayBO

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBo beträgt die Abstandfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden S. 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Obertraubling, den 17.03.2021

Graß
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 23.03.2021 bekannt gegeben.